

Studentenwerk Frankfurt (Oder)
–Amt für Ausbildungsförderung–
Paul-Feldner-Str. 8 * 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon (0335) 565 09 22 * Telefax (0335) 565 09 99
bafog@studentenwerk-frankfurt.de

M E R K B L A T T

für die Förderung eines Studiums in den Ländern Ozeaniens (außer Australien) und den
Ländern Afrikas

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich im Antragsdickicht der Auslandsförderung zurechtzufinden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

Bitte prüfen Sie dennoch vor telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) –Amt für Ausbildungsförderung–, ob sich die gewünschten Informationen nicht bereits aus diesem Merkblatt ergeben.

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?

1.1. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Für eine zeitnahe Bewilligung der Förderung mit Beginn der Ausbildung im Ausland übersenden Sie bitte die beigefügten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes**. Das Formblatt 3 (Einkommenserklärung der Eltern bzw. des Ehegatten) ist von jedem Einkommensbezieher gesondert auszufüllen. Bei bisheriger eltern**un**abhängiger Förderung wird Formblatt 3 nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggfls. Außenstelle).

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag erforderlich (S. Punkt 8).

- 1.2. Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) – Amt für Ausbildungsförderung - bestätigt Ihnen den Antragseingang und fordert Sie auf, an Hand einer Checkliste die Vollständigkeit Ihres Antrages zu prüfen. Bitte reichen Sie die dann fehlenden Unterlagen umgehend nach.
- 1.3. Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie den maschinellen Bewilligungsbescheid vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) frühestens zu Anfang des Monats, in dem die Auslandsausbildung beginnt. Wenn Sie z. B. im Oktober Ihre Auslandsausbildung beginnen, erhalten Sie den maschinellen Bescheid **frühestens** Anfang Oktober.
Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann grundsätzlich nur auf Inlandskonten erfolgen.
Soweit Sie die Studiengebühren und/oder Reisekostenpauschale mit der ersten BAföG-Zahlung überwiesen haben möchten, stellen Sie hierzu einen formlosen Antrag.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1. **Persönliche Voraussetzungen**

Es kann davon ausgegangen werden, dass derjenige auch für einen Auslandsaufenthalt Leistungen nach dem BAföG bewilligt bekommen kann, der dem Grunde und der Höhe nach Leistungen vom Inlandsamt erhält.

Beginnt der Auslandsaufenthalt nach dem Ende des 4. Fachsemesters, ist eine Leistungsbescheinigung vorzulegen.

Der Auslandsaufenthalt muss vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beginnen.

2.2. **Ausbildungsbedingte Voraussetzungen**

Das Auslandsstudium dient der Ergänzung einer förderungsfähigen Ausbildung. Sie muss dem Studium in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU förderlich sein. Außerdem muss die beabsichtigte Ausbildung im Ausland zumindest zu einem Teil auf die Hauptausbildung anrechenbar sein.

2.3. **Gleichwertigkeit**

Der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte muss dem Besuch der im Rahmen der Hauptausbildung besuchten Ausbildungsstätte gleichwertig sein.

Die ausländische Ausbildung muss lediglich diese Wertigkeit aufweisen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

2.4. **Dauer**

Die Ausbildung muss mindestens **sechs** volle Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. Die University of Wellington bezeichnet ihre Terms zwar als Trimester, eine Förderung eines Trimesters wird jedoch nicht ausgeschlossen.

3. **Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?**

Auf Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden (§ 46 Abs. 5 BAföG). Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Formblatt 1
 - ⇒ Angaben zur Adresse während der Ausbildung im Ausland sowie eine Mietbescheinigung sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig
- Anlage zu Formblatt 1
- Fotokopie des letzten BAföG - Bescheides
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der inländischen Hochschule
- Formblatt 6
 - ⇒ Angaben zum Ausbildungsgang an einer konkreten Ausbildungsstätte sind erforderlich

Achtung!

*Die Vorabentscheidung enthält **keine** Aussage über die **Höhe** der Leistungen.*

4. **Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?**

4.1. **Gesamtbedarf**

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen **Grundbedarf**:

- **Auslandszuschlag** (bei Studium nur für einige Länder),
- **Krankenversicherungszuschuss**,
- **Reisekostenpauschale** (je 500,- € für die Hin- und Rückreise)
- **Studiengebühren** grundsätzlich bis zu 4.600 € pro Studienjahr.

Studiengebühren sind anhand unseres Formblattes und in Form von Zahlungsbelegen nachzuweisen.

Reisekosten und Studiengebühren werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

4.2. **Anzurechnendes Einkommen und Vermögen**

Es gelten die gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG.

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der Auszubildende bei Antragstellung verfügt und den Betrag von 5.200 € übersteigt, anzugeben. *Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Finanzamt bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.*

4.3. Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe 4.1) werden das anzurechnende Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, soweit diese die Freibetragsgrenzen überschreiten, und das anzurechnende Einkommen des Ehegatten, soweit vorhanden, sowie der Eltern abgezogen. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

Hinweis!

Eine Abschlagszahlung für Reisekosten und Studiengebühren (zu Beginn des Bewilligungszeitraumes) ist auf formlosen Antrag möglich. Vorauszahlungen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sind allerdings nicht möglich.

Eine direkte Überweisung der Studiengebühren durch das Studentenwerk Frankfurt (Oder) –Amt für Ausbildungsförderung- an die ausländische Universität ist nicht möglich. Für die Zahlung der Studiengebühren sind Sie selbst verantwortlich.

5. Förderungshöchstdauer

Wenn Sie Ihre Inlandsausbildung nach der Auslandsausbildung fortsetzen, bleibt bei der Leistung von Ausbildungsförderung die Zeit der Ausbildung im Ausland längstens bis zu einem Jahr unberücksichtigt (§ 5a BAföG). Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

6. Welche Bedeutung hat der beigefügte Vordruck in englischer Sprache (vorläufige/ endgültige Immatrikulationsbescheinigung)?

Ohne Vorlage einer ordnungsgemäßen Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte kann eine Bewilligung nicht erfolgen. Bitte senden Sie daher diesen Vordruck in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an die Gastuniversität und lassen ihn vollständig ausgefüllt und **gestempelt** dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) –Amt für Ausbildungsförderung- wieder zukommen.

7. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Förderung wird grundsätzlich nur für die Zeit gewährt, in der Sie **tatsächlich** als full-time student in Ihrer Fachrichtung an der ausländischen Hochschule immatrikuliert sind.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes kann Ihnen für eine ergänzende Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG (s. Punkt 2.2) Ausbildungsförderung nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet werden.

Auslandsförderung für eine derartige Ausbildung kann grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres geleistet werden. In Ausnahmefällen kann Ausbildungsförderung längstens für drei weitere Semester gewährt werden.

8. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland weitergefördert?

Der Weiterförderungsantrag ist beim zuständigen Inlandsamt/Studentenwerk zu stellen. Liegen zwischen dem Ende des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland nicht mehr als **vier** Monate, kann das Inlandsamt/Studentenwerk bis zu **zwei** Monaten vor Wiederbeginn der inländischen Ausbildung Förderung leisten. Diese Zeit ist in den der Auslandsausbildung folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.

Beispiel:

Ausbildung im Ausland von 02/2011 bis **06/2011**

Weiterführung der Ausbildung im Inland ab 10/2011

Aufnahme der Förderung durch das Inlandsamt/Studentenwerk möglich ab **08/2011** (eine rechtzeitige Antragstellung beim Studentenwerk vorausgesetzt)